

SZ_GERICHTE BEK 2019 211 vom 10. Juli 2020

SZ Gerichte, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_211

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 211 du 10 juillet 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 211 del 10 luglio 2020

Regeste

Einstellung Strafverfahren (Verfahrenskosten) | Kosten- und Entschädigungsfolgen

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft Innerschwyz, Postfach 562, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwalt B._____,

E. 2

C._____,

E. 3

a) Die Staatsanwaltschaft begründet die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass er sowohl anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Januar 2019 als auch im Rahmen der Hafteinvernahme am 22. Januar 2019 gestanden habe, C._____ manchmal über 20 Mal am Tag, teilweise sogar 40 bis 50 Mal, angerufen zu haben. Er habe wissen wollen, wo sie sich aufhalte und sie dadurch kontrolliert.

C._____ habe ihn sogar kurzzeitig blockiert. Der Beschwerdeführer habe seine Ehefrau mit seinem Verhalten derart stark belästigt und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, dass ihre Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB verletzt worden seien. Somit habe er die angehobene Strafuntersuchung rechtswidrig und schuldhaft verursacht (angef. Verfügung, E. 12). b) Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe die Belästigung seiner Ehefrau nie zugegeben. Es müsse sich um ein Missverständnis bei der Übersetzung handeln, weil der Übersetzer Iraker gewesen sei, er aber einen algerischen Dialekt spreche. Zudem habe er immer nur den Konflikt mit seiner Ehefrau lösen wollen. Im Weiteren führt der Beschwerdeführer aus, seine Ehefrau habe ihre Anzeige gegen ihn zurückgezogen. Sie habe verstanden, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, sie zu belästigen (KG-act. 1). c) In der Beschwerdevernehmlassung legt die Staatsanwaltschaft dar, beide Einvernahmen seien unter Beizug verschiedener Dolmetscher durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe zu keinem Zeitpunkt Verständigungsprobleme zwischen ihm und den Dolmetschern geäußert. Zudem sei die äusserst penetrante Überwachung durch den Beschwerdeführer auch anhand der

Kantonsgericht Schwyz 5 Facebook-Unterhaltung zwischen ihm und C._____ ersichtlich. Sie habe ihn mehrmals aufgefordert, sie in Ruhe zu lassen. Im Weiteren habe sich seine Ehefrau anlässlich der delegierten Einvernahme vom 26. Februar 2019 dahingehend geäußert, dass sie sich vom Beschwerdeführer bedrängt und belästigt gefühlt habe. Zudem habe der Beschwerdeführer seiner Ehefrau auch nachgestellt. Insofern sei

erstellt, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau systematisch kontrolliert, drangsaliert und folglich ihre Persönlichkeitsrechte verletzt habe (KG-act. 5).

E. 4

Vorgängig ist zu prüfen, ob in tatsächlicher Hinsicht unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände bestehen, die eine Kostenaufgabe rechtfertigen. a) Bei der polizeilichen Einvernahme vom 21. Januar 2019 bestritt der Beschwerdeführer, C._____ belästigt zu haben. Er gab aber zu, sie einige Mal angerufen zu haben, weil er habe wissen wollen, wo sie sich befinde (U-act. 8.1.02, Frage 35). Der Beschwerdeführer sagte aus, er habe nie etwas davon gehört, dass seine Ehefrau keine Kontaktaufnahmen von ihm gewollt habe. Er habe mit ihr die ganze Zeit normal über WhatsApp und Telefon kommuniziert (U-act. 8.1.02, Frage 36). Weiter wurde ihm die Frage gestellt, wie er sich zur Angabe seiner Ehefrau äussere, dass er sie teilweise ca. 20 Mal am Tag angerufen habe. Sie habe sich durch seine Kontaktaufnahmen genötigt gefühlt, die Telefonnummer zu wechseln und den Beschwerdeführer zu blockieren. Er bestätigte, dass sie ihn einmal für kurze Zeit blockiert, anschliessend aber die Anrufe wieder normal entgegengenommen habe (U-act. 8.1.02, Frage 39). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 22. Januar 2019 gab der Beschwerdeführer zu, seine Ehefrau teilweise bis zu 20 Mal am Tag angerufen zu haben. Er habe oftmals versucht, sie telefonisch zu erreichen, weil er habe wissen wollen, wo sie sei. Er sagte weiter, es könne sein, dass es mehr als 20 Mal pro Tag gewesen sei, vielleicht sogar 40 bis 50 Mal (U-act. 10.0.01, Frage 31). Bei der Haftverhandlung vom

Kantonsgericht Schwyz 6 23. Januar 2019 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, seine Ehefrau während einer Woche, als er nicht gewusst habe, wo sie sei, sicher 20 bis 30 Mal kontaktiert zu haben (U-act. 4.1.08, Frage 10). Er habe sie jedoch nicht jeden Tag so oft angerufen, sondern erst die letzten zwei Tage dieser Woche. Zudem habe er sie auch per E-Mail und Facebook kontaktiert (U-act. 4.1.08, Frage 11). In den übersetzten Chat-Protokollen ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau per Facebook an unterschiedlichen Tagen innerhalb von zwei bis drei Stunden ca. 15 bis 30 Mal anrief (U-act. 8.1.29, Datei „übersetzte Chat-Protokolle“, S. 45-56, 64 f., 72 f., 76, 78, 82, 89 f., 92, 98 f., 102 und 104). Im Weiteren geht aus den Chat-Protokollen hervor, dass der Beschwerdeführer seiner Ehefrau nachstellte, indem er vor der Wohnung in Küsnacht und vom Parkhaus an ihrem Arbeitsplatz Fotos machte und ihr zuschickte (U-act. 8.1.29, Datei „übersetzte Chat-Protokolle“, S. 91 und 103). Ebenso zeigen diese Protokolle auf, dass C._____ dem Beschwerdeführer mehrmals mitteilte, er solle sie ihn Ruhe lassen (U-act. 8.1.29, Datei „übersetzte Chat-Protokolle“, S. 15, 38, 63, 65 und 102). Zudem ist ersichtlich, dass C._____ den Beschwerdeführer blockierte (U-act. 8.1.29, Datei „übersetzte Chat-Protokolle“, S. 10 ff.), was er im Übrigen wie bereits erwähnt ohnehin bestätigte. b) Der Beschwerdeführer behauptet, es habe ein Missverständnis bei der Übersetzung gegeben und die Staatsanwaltschaft meine deshalb, er habe die Belästigung zugegeben. Alle drei Einvernahmen wurden unter Beizug von verschiedenen Dolmetschern durchgeführt (vgl. U-act. 4.1.08; 8.1.02; 10.0.01). Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer Verständigungsprobleme mit den Dolmetschern äusserte. Bei der Hafteinvernahme vom 22. Januar 2019 wurde zudem ausdrücklich im Protokoll vermerkt, dass der Beschwerdeführer keine Verständnisschwierigkeiten geltend machte (U-act. 10.0.01, S. 2). Ferner führte der Beschwerdeführer in seiner Be-

Kantonsgericht Schwyz 7 schwerde lediglich aus, es habe ein Missverständnis zwischen ihm und einem Übersetzer gegeben (KG-act. 1). Er legt weder dar, inwiefern die

angeblichen Verständigungsprobleme auf alle drei Übersetzer zutreffen sollen, noch welchen Dolmetscher bzw. welche Einvernahme es betreffen soll. Im Übrigen stimmen die Aussagen des Beschwerdeführers bei allen drei Einvernahmen grundsätzlich überein, was ebenso gegen eine fehlerhafte Übersetzung bzw. Verständigungsprobleme spricht. Insofern stellte die Vorinstanz zurecht auf die Aussagen des Beschwerdeführers ab. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er habe immer nur die Konflikte mit seiner Ehefrau lösen und sie nie belästigen wollen. Angesichts der oben geschilderten Umstände (unzählige Anrufe; die Ehefrau blockierte den Beschwerdeführer; sie wechselte ihre Telefonnummer und sagte ihm mehrmals, er solle damit aufhören; sie empfand die Anrufe als belästigend) ist nicht davon auszugehen, der Grund für die Anrufe sei lediglich die angestrebte Konfliktlösung gewesen. c) Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen nichts daran zu ändern, dass er im Rahmen der verschiedenen Einvernahmen zugab, seine Ehefrau oftmals 20 Mal am Tag, teilweise sogar 40 bis 50 Mal, angerufen zu haben. Ebenso bestätigte er, sie habe ihn einmal kurzzeitig blockiert. Im Übrigen ist dies auch in den Chat-Protokollen ersichtlich. Folglich liegen klar nachgewiesene Umstände vor.

E. 5

Weiter zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer dieses Verhalten in zivilrechtlicher Hinsicht vorwerfbar ist. Eine Kostenaufgabe an einen nicht verurteilten Beschuldigten wegen zivilrechtlich schuldhaften Verhaltens kann sich beispielsweise auf Art. 28 ZGB stützen (BGer, Urteil 6B_990/2013 vom 10. Juni 2014, E. 1.2). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann nach Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist gemäss Art. 28 Abs. 2

Kantonsgericht Schwyz 8 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Die Persönlichkeitsrechte werden durch Angriffe auf die physische und die psychische Integrität verletzt, wie zum Beispiel durch ein Verhalten, das andere terrorisiert und verängstigt und diese in ihrem seelischen Wohlbefinden gefährdet bzw. erheblich stört. Es kann allerdings nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung verstanden werden. Die Verletzung muss vielmehr eine gewisse Intensität erreichen; diese ist nicht anhand der subjektiven Empfindlichkeit des Betroffenen, sondern an der objektiven Schwere des Eingriffs zu messen (vgl. BGer, Urteile 6B_552/2017 vom 18. Januar 2018, E. 1.2 und 6B_990/2013 vom 10. Juni 2014, E. 1.2). a) Es ist klar nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau oftmals 20 Mal am Tag, teilweise sogar 40 bis 50 Mal, anrief. Seine Ehefrau blockierte ihn kurzzeitig und sagte ihm auch mehrmals, er solle sie nicht mehr kontaktieren. Dies hielt ihn nicht davon ab, sie trotzdem weiterhin so oft anzurufen. Dieses Verhalten weicht klar vom Durchschnittsverhalten eines Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau ab, und die erstellten Verhaltensweisen sind geeignet, eine durchschnittliche Person in derselben Lage zu verängstigen und zu belästigen und somit in ihrer Persönlichkeit zu verletzen. Es handelt sich nicht nur um geringfügige, sondern um in objektiver Hinsicht genügend intensive Eingriffe in die Persönlichkeit, zumal derart häufige Kontaktaufnahmen das seelische Wohlbefinden gefährden bzw. stören. Im Übrigen verängstigten und belästigten die oftmaligen Kontaktaufnahmen des Beschwerdeführers seine Ehefrau auch in subjektiver Hinsicht (U-act. 10.0.02, Frage 38). Die Staatsanwaltschaft ging deshalb zu Recht davon aus, der Beschwerdeführer habe die

Persönlichkeit seiner Ehefrau mit seinem Verhalten verletzt (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Einwilligung der Ehefrau, ein überwiegen- des privates oder öffentliches Interesse oder gesetzliche Rechtfertigungs- gründe sind nicht ersichtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

C. _____ teilte dem Be-

Kantonsgericht Schwyz 9 schwerdeführer zudem mehrmals mit, dass er sie nicht mehr kontaktieren sol- le (U-act. 8.1.03, Frage 32; U-act. 8.1.29, Datei „übersetzte Chat-Protokolle“, S. 15, 38, 63, 65 und 102; U-act. 10.0.02, Frage 39). Insofern musste dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein, dass er seine Ehefrau damit beläs- tigt. Mangels gegenteiliger Anzeichen in den Akten ist der Beschwerdeführer als urteilsfähig anzusehen. Er handelte deshalb widerrechtlich und schuldhaft. b) Der Beschwerdeführer wendet ein, seine Ehefrau habe den Strafantrag zurückgezogen. Der Rückzug eines Strafantrags ist eine rein prozessuale Er- klärung. Die antragsberechtigte Person verzichtet damit auf die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat, es ändert sich aber nichts an der materiellen Wider- rechtlichkeit einer Handlung bzw. an deren Tatbestandsmässigkeit. Der Rück- zug eines Strafantrages führt daher auch zur Verfahrenseinstellung und nicht zum Freispruch der beschuldigten Person (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d, Art. 329 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 StPO; BGE 143 IV 104, E. 5.3 mit Hinweis). Entspre- chend kann die antragsberechtigte Person mit dem Strafantragsrückzug nicht nachträglich in die erfolgte Persönlichkeitsverletzung einwilligen (vgl. BGer, Urteil 6B_552/2017 vom 18. Januar 2018, E. 1.4.5). Angesichts der erwähnten Aussagen des Beschwerdeführers ist deshalb unbeachtlich, dass die Staats- anwaltschaft das Strafverfahren betreffend die Handlungen zum Nachteil der Ehefrau gestützt auf Art. 55a StGB und damit auf ihren Wunsch einstellte (vgl. BGer, Urteile 6B_1076/2016 vom 12. Januar 2017, E. 2 und 6B_414/ 2016 vom 29. Juli 2016, E. 2.4).

E. 6

Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammen- hang bestehen (BGE 116 Ia 162, E. 2c; BGer, Urteil 6B_241/2015 vom 26. Januar 2016, E. 1.3.2; Domeisen, a.a.O., N 32 zu Art. 426 StPO). Dies ist dann der Fall, wenn das gegen eine Verhaltensnorm verstossende Benehmen der beschuldigten Person nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet war, den Verdacht einer strafba-

Kantonsgericht Schwyz 10 ren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfah- rens zu geben. Eine Kostentragung kommt aber nur in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte (BGE 116 Ia 162, E. 2c; BGer, Urteil 6B_241/2015 vom 26. Januar 2016, E. 1.3.2). a) Am 20. Januar 2019 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau sowie deren Schwester und Schwager. Ein Freund des Beschwerdeführers alarmierte die Polizei, die den Beschwerdeführer sodann vor Ort festnahm (U-act. 8.1.01, S. 4 f.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme stellte C. _____ Strafantrag gegen den Be- schwerdeführer wegen häuslicher Gewalt, wiederholter Tätlichkeiten, Drohung und Belästigung via Telefon, Mail und soziale Medien (U-act. 8.1.06). Darauf- hin eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Be- schwerdeführer (U-act. 9.0.01). b) Die erstellten Verhaltensweisen des Beschwerdeführers (vgl. E. 4) führ- ten dazu, dass seine Ehefrau Strafantrag wegen Belästigung via Telefon, Mail und soziale Medien stellte und die Staatsanwaltschaft daraufhin eine Untersu- chung unter anderem betreffend Nötigung und Missbrauch einer Fernmelde- anlage eröffnete. Es sind keine Anhaltspunkte

ersichtlich, dass C. _____ auch ohne die oftmaligen Kontaktaufnahmen des Beschwerdeführers einen Strafantrag diesbezüglich gestellt hätte. Das Verhalten des Beschwerdeführers war mithin adäquat kausal für die Einleitung der Strafuntersuchung wegen einer möglichen Nötigung und eines Missbrauchs einer Fernmeldeanlage. Ferner ergab sich aufgrund der Aussagen von C. _____ und denjenigen des Beschwerdeführers ein hinreichender Tatverdacht einer Nötigung gemäss Art. 181 StGB. Die Staatsanwaltschaft war in Ausübung pflichtgemässen Er-

Kantonsgericht Schwyz 11 messens deshalb gehalten, eine Strafuntersuchung einzuleiten, zumal es sich bei der Nötigung um ein Officialdelikt handelt. Demgegenüber ist der Missbrauch einer Fernmeldeanlage nach Art. 179 septies StGB ein Antragsdelikt. Gemäss Art. 31 StGB beträgt die Antragsfrist drei Monate ab dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. C. _____ stellte am 20. Januar 2019 Strafantrag. Die Staatsanwaltschaft legte für die mutmassliche Deliktsausübung den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 20. Januar 2019 fest. Sofern die Antragsfrist für einen gewissen Zeitabschnitt bereits abgelaufen sein sollte, hätte die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage in Ausübung pflichtgemässen Ermessens nicht für den gesamten relevanten Zeitraum eröffnen dürfen (vgl. Domeisen, a.a.O., N 29 zu Art. 426 StPO). Für diese Beurteilung ist von Relevanz, ob die oftmalsigen Kontaktaufnahmen des Beschwerdeführers mehrere verschiedene Sachverhalte oder einen einzigen Sachverhalt darstellen (vgl. Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A., 2019, N 21 ff. zu Art. 31 StGB). Diese Frage kann jedoch in Bezug auf die Kostenaufgabe offenbleiben: Für die Untersuchung der Vorwürfe der Nötigung und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage waren derselbe Zeitraum und derselbe Sachverhalt massgebend. Die Staatsanwaltschaft war im Zusammenhang mit der Untersuchung einer möglichen Nötigung befugt, für den gesamten Zeitraum Untersuchungen vorzunehmen. Es sind im Weiteren keine Untersuchungshandlungen ersichtlich, welche die Staatsanwaltschaft ausschliesslich in Bezug auf den mutmasslichen Missbrauch einer Fernmeldeanlage und nicht auch im Zusammenhang mit einer eventuellen Nötigung tätigte. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung bezüglich eines mutmasslichen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage nur für einen gewissen Zeitraum hätte eröffnen dürfen, erhöhten sich die Untersuchungskosten dadurch nicht, jedenfalls nicht in relevantem Ausmass. Die vorgenommenen Untersuchungen und die damit einhergehen-

Kantonsgericht Schwyz 12 den Kosten entstanden ohnehin aufgrund der Abklärung einer möglichen Nötigung. Die erstellten, zivilrechtlich vorwerfbaren Handlungen des Beschwerdeführers waren adäquat kausal für die Einleitung der Strafuntersuchung betreffend Nötigung und, soweit vom Strafantrag gedeckt, Missbrauch einer Fernmeldeanlage. c) Die Staatsanwaltschaft eröffnete die Strafuntersuchung aber auch in Bezug auf die Vorwürfe der häuslichen Gewalt, namentlich mehrfacher Tötlichkeiten und Drohungen. Umstritten ist, was anlässlich der Auseinandersetzung vom 20. Januar 2019 vorfiel. Insbesondere bestreitet der Beschwerdeführer sowohl jegliche Tötlichkeit (U-act. 4.1.08, Frage 10, 12 und 23; U-act. 8.1.02, Frage 18 f., 26 ff., 40 und 53; U-act. 10.0.01, Frage 8, 18 und 37 f.) als auch Drohungen gegenüber seiner Ehefrau (U-act. 4.1.08, Frage 13 und 21; U-act. 8.1.02, Frage 23 f.; U-act. 10.0.01, Frage 13 ff., 37 und 39). Die Staatsanwaltschaft stützte die Kostenaufgabe deshalb zurecht nicht auf etwaige Tötlichkeiten oder Drohungen. Inwiefern die klar nachgewiesenen oftmalsigen

Kontaktaufnahmen des Beschwerdeführers auch kausal für die Einleitung des Strafverfahrens betreffend die Delikte der häuslichen Gewalt gewesen sein sollen, ist nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine Strafuntersuchung diesbezüglich vielmehr aufgrund der Auseinandersetzung vom 20. Januar 2019 und den darauffolgenden Aussagen des Beschwerdeführers, von C. _____ sowie deren Schwester und Schwager. Deshalb können dem Beschwerdeführer die Kosten der Strafuntersuchung bezüglich der Vorwürfe der Tötlichkeiten und Drohungen nicht mit der Begründung auferlegt werden, er habe die Kosten der gesamten Strafuntersuchung durch die oftmaligen Kontaktaufnahmen verursacht. d) Der Beschwerdeführer verursachte zusammenfassend lediglich die Untersuchungskosten bezüglich der Vorwürfe der Nötigung und des Missbrauchs

Kantonsgericht Schwyz 13 einer Fernmeldeanlage in zivilrechtlich vorwerfbarer und adäquat kausaler Weise. Die weiteren Kosten betreffend die mutmassliche häusliche Gewalt, namentlich mehrfache Tötlichkeiten und Drohungen, können dem Beschwerdeführer mangels Kausalzusammenhangs nicht auferlegt werden.

E. 7

a) Hauptgegenstand der Strafuntersuchung waren die Delikte betreffend häusliche Gewalt, was unter anderem anhand der wenigen Fragen zu den Kontaktaufnahmen anlässlich der verschiedenen Einvernahmen ersichtlich ist. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass nur aufgrund der Vorwürfe einer Nötigung und eines Missbrauchs einer Fernmeldeanlage weder eine Untersuchungshaft noch ein psychiatrisches Gutachten angeordnet worden wäre, zumal bereits ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen wurde (U-act. 8.1.23 und 12.0.01) und sich der Beschwerdeführer soweit ersichtlich daran hielt. Dementsprechend waren nicht alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Vorwurfs notwendig. b) Für die Untersuchung der mutmasslichen Delikte der Nötigung und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage waren keine sehr umfangreichen Untersuchungshandlungen nötig. Die dafür angefallenen Untersuchungskosten sind deshalb verhältnismässig gering. Indessen lassen sich die Kosten je Delikt nicht genau bestimmen (vgl. U-act. Verfahrensrechnung). Das psychiatrische Gutachten gab die Staatsanwaltschaft, wie bereits erwähnt, nicht aufgrund des zivilrechtlich vorwerfbareren Handelns des Beschwerdeführers in Auftrag. Insofern können dem Beschwerdeführer die Kosten von Fr. 7'186.50 (U-act. Verfahrensrechnung/10) nicht auferlegt werden. Die Untersuchung der mutmasslichen Nötigung und des möglichen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage erforderte ein Tätigwerden der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Insbesondere war die Auswertung von Chat-Protokollen notwendig. Zudem führten sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft die Einvernahmen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau zumindest teilweise aufgrund dieser Delikte durch. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschwerdeführer von den restli-

Kantonsgericht Schwyz 14 chen Kosten in der Höhe von Fr. 7'840.00 (Fr. 15'026.50 abzüglich der Kosten für das Gutachten) Fr. 3'005.00 aufzuerlegen, was insgesamt rund einem Fünftel der Untersuchungskosten entspricht. c) Die Staatsanwaltschaft erliess dem Beschwerdeführer aufgrund seiner bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse zwei Drittel der Untersuchungskosten, sodass sie ihm Fr. 5'008.80 auferlegte (angef. Verfügung, Dispositivziffer 2). Das Einkommen des Beschwerdeführers beträgt gemäss eigenen Angaben monatlich Fr. 3'800.00 netto (U-act. 1.1.05, S. 1). Die aufzuerlegenden Untersuchungskosten entsprechen mithin weniger als einem Monatslohn. Im Weiteren sind keine finanziellen Verpflichtungen des Beschwerdeführers gegenüber anderen Personen

ersichtlich (U-act. 1.1.05, S. 2). Insgesamt gefährdet die Auferlegung der Untersuchungskosten im Betrag von Fr. 3'005.00 das wirtschaftliche Weiterkommen des Beschwerdeführers nicht ernsthaft (vgl. BGer, Urteil 6B_610/2014 vom 28. August 2014, E. 3; Domeisen, a.a.O., N 3 f. zu Art. 425 StPO), weshalb keine Herabsetzung der Verfahrenskosten gemäss Art. 425 StPO vorzunehmen ist. d) Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Sie können der beschuldigten Person grundsätzlich nicht auferlegt werden, auch wenn sie zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wurde (Art. 426 Abs. 1 StPO). Allerdings wird die amtliche Verteidigung nur vorerst vom Staat bezahlt und es besteht im Falle der Auferlegung der Verfahrenskosten eine Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Weil der Beschwerdeführer einen Fünftel der Untersuchungskosten in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursachte und ihm diese Verfahrenskosten auferlegt werden, hat er in gleichem Masse die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 956.40 zu einem Fünftel (Fr. 191.30) zu tragen.

E. 8

Wird das Verfahren gegen eine beschuldigte Person eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene

Kantonsgericht Schwyz 15 Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) und ihrer wirtschaftlichen Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Demnach ist bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten, während die beschuldigte Person bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse Anspruch auf eine Entschädigung hat (BGE 137 IV 352, E. 2.4.2, m.w.H.; BGer, Urteil 6B_1040/2016 vom 2. Juni 2017, E. 1.1.2). Die Strafbehörde prüft den Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Es bedarf also keines Antrags der beschuldigten Person (BGer, Urteil 6B_74/2016 vom 19. August 2016, E. 1.4.2; Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., 2014, N 8 zu Art. 429 StPO). Die Strafbehörde ist aber nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung der Entschädigung notwendigen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Reagiert die beweispflichtige Person auf die behördliche Aufforderung nicht, lässt dies auf den Verzicht einer Geltendmachung schliessen (BGer, Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 1.3; Wehrenberg/Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. A., 2014, N 31a f. zu Art. 429 StPO). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Behörde die erforderlichen Informationen nicht besitzt, diese nur mit unzumutbarem Aufwand erlangt werden könnten und kein Anlass für Abklärungen von Amtes wegen bestand (BGer, Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 1.3; Bundesstrafgericht, Urteil BB.2013.12/BP.2013.68 vom 3. Dezember 2019, E. 5.2; Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 31a zu Art. 429 StPO).

Kantonsgericht Schwyz 16 a) Die Staatsanwaltschaft forderte den Beschwerdeführer vor Erlass der Einstellungsverfügung auf, etwaige Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche zu beziffern und zu belegen (U-act. 14.0.01). Der Beschwerdeführer reagierte nicht. In der Einstellungsverfügung sprach die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer weder

eine Entschädigung noch eine Genugtuung zu, weil sie ihm die Kosten auferlegte (angef. Verfügung, Dispositivziffer 4; vgl. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). In teilweiser Guttheissung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer jedoch nur ein Fünftel der Verfahrenskosten auferlegt werden, weil er nur die- sen Anteil der Kosten in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursachte. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Beschwerdeführer infolgedessen nunmehr An- spruch auf eine – allenfalls herabgesetzte – Entschädigung hat. b) Der Beschwerdeführer hat zwar nach Aufhebung der Untersuchungshaft und der amtlichen Verteidigung (U-act. 2.1.09) einen Wahlverteidiger beige- zogen (U-act. 2.1.13). Der dadurch entstandene Aufwand geht jedoch nicht aus den Akten hervor. Im Übrigen ist fraglich, ob eine anwaltliche Vertretung zu diesem Zeitpunkt wirklich notwendig war (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 13 ff. zu Art. 429 StPO). C._____ zog den Strafantrag einen Tag später zurück und ersuchte um Sistierung (U-act. 3.1.03 und 3.1.04). Die Staatsan- waltschaft sistierte das Verfahren kurze Zeit danach (U-act. 9.0.10). Insofern ist eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO mangels Bezifferung und Begründung sowie anderweitiger Anhaltspunkte nicht zuzusprechen. c) In Betracht kommt eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO. Jedoch reichte der Beschwerdeführer trotz Aufforderung zur Mitwirkung keine Unterlagen ein, die seinen Lohn resp. den Lohnausfall aufgrund der Untersuchungshaft belegen. Es ist auch nicht er- sichtlich, dass der Beschwerdeführer zur Einreichung einer Lohnabrechnung nicht in der Lage gewesen wäre (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 31b zu

Kantonsgericht Schwyz 17 Art. 429 StPO). Insofern darf aufgrund der fehlenden Bezifferung und Begrün- dung des Beschwerdeführers auf den Verzicht einer Entschädigung wirtschaft- licher Einbussen geschlossen werden. d) Die beschuldigte Person hat im Falle besonders schwerer Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR An- spruch auf eine Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO. Damit wird ein Ausgleich für erlittene Unbill bezweckt. Genugtuungsansprüche bestehen re- gelmässig bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wenn die Zwangsmass- nahme im Zeitpunkt ihrer Anordnung rechtmässig war, sich jedoch aufgrund der nachträglich erfolgten Einstellung des Verfahrens als ungerechtfertigt er- weist (BGer, Urteil 6B_1076/2016 vom 12. Januar 2017, E. 3.3 f.; BEK 2017 197 vom 11. März 2019, E. 5.b und 5.c; vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 26 f. zu Art. 429 StPO). Im Falle ungerechtfertigter Haft von kurzer Dauer erachtet das Bundesgericht einen Betrag von Fr. 200.00 pro Tag grundsätzlich als an- gemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände gegeben sind, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (BGE 139 IV 243 = Pra 102 [2013] Nr. 108, E. 3.2; BGer, Urteil 6B_506/2015 vom 6. August 2015, E. 1.3.1). Der Beschwerdeführer reichte auch bezüglich einer Genugtuung keine Bezif- ferung und Begründung ein. Angesichts der zur Genugtuung bei ungerechtfertigter Untersuchungshaft entwickelten Rechtsprechung kann ein Anspruch des Beschwerdeführers aber nicht mangels Bezifferung und Begründung verneint werden. Es geht klar aus den Akten hervor, in welchem Zeitraum sich der Be- schwerdeführer in Untersuchungshaft befand. Zudem legte das Bundesgericht fest, welcher Betrag pro Hafttag grundsätzlich angemessen ist. Die notwendi- gen Informationen, um eine Genugtuung zusprechen zu können, liegen somit vor. Zudem schadet dem Beschwerdeführer der mangelnde Antrag einer Ge- nugtuung in der Beschwerde wie bereits erwähnt nicht, weil der Anspruch von Amtes wegen zu prüfen ist.

Kantonsgericht Schwyz 18 Der Beschwerdeführer wurde am 20. Januar 2019 um 14:25 Uhr vorläufig festgenommen. Mit Verfügung vom 23. Januar 2019 (U-act. 4.1.07) ordnete das Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft bis am 19. Februar 2019 an. Aufgrund des Ergebnisses des psychiatrischen Gutachtens wurde der Beschwerdeführer am 15. Februar 2019 um 11:15 Uhr aus der Haft entlassen (U-act. 4.1.10; 4.1.11; 9.0.07). Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung ein, weshalb er sich mithin 26 Tage ungerechtfertigt in Untersuchungshaft befand. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Genugtuung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO. Die Untersuchungshaft war von kurzer Dauer und es liegt keine sehr schwerwiegende Verdächtigung vor. Ferner sind weder in Bezug auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers noch aufgrund der Art der Verhaftung oder der Belastung durch das Verfahren besondere Umstände ersichtlich, die eine höhere Entschädigung als Fr. 200.00 pro Hafttag rechtfertigen würden (vgl. BGer, Urteil 6B_506/2015 vom 6. August 2015, E. 1.1 und 1.3; Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 28 zu Art. 429 StPO). Dem Beschwerdeführer ist deshalb eine Genugtuung von Fr. 5'200.00 zuzusprechen. e) Die Strafbehörde kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO, unter Anwendung derselben Kriterien wie für die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO, die Entschädigung herabsetzen oder verweigern. Es kommt ihr dabei ein erhebliches Ermessen zu (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 9 ff. zu Art. 430 StPO). Dem Beschwerdeführer werden ein Fünftel der Verfahrenskosten auferlegt, weil er die Strafuntersuchung betreffend Nötigung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage in zivilrechtlich vorwerfbarer und adäquater Weise verursachte. Die Einleitung der Strafuntersuchung betreffend Tötlichkeiten und Drohungen, welche zur Anordnung der Untersuchungshaft führte (U-act. 4.1.01, S. 2; 4.1.06; 4.1.08, S. 6), ist jedoch nicht kausal auf das zivilrechtlich schuldhaft Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen (vgl. E. 6.c). Eine Kürzung der Entschädigung erscheint deshalb nicht angezeigt.

Kantonsgericht Schwyz 19

E. 9

Zusammenfassend ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als dem Beschwerdeführer die Untersuchungskosten nur im Umfang von Fr. 3'005.00 (rund ein Fünftel von Fr. 15'026.50) auferlegt werden können. Ebenso hat der Beschwerdeführer die Kosten der amtlichen Verteidigung nur im Umfang von Fr. 191.30 (ein Fünftel von Fr. 956.40) zu tragen. Zudem hat er Anspruch auf eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'200.00 für ungerechtfertigte Untersuchungshaft. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer beantragte die vollumfängliche Kostenaufgabe an den Staat, verursachte jedoch ein Fünftel der Kosten in zivilrechtlich schuldhafter und adäquat kausaler Weise. Somit obsiegt der Beschwerdeführer im Umfang der von ihm nicht zutragenden Kosten von vier Fünfteln. Insofern sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 dem Beschwerdeführer zu Fr. 300.00 (ein Fünftel von Fr. 1'500.00) aufzuerlegen und im Restbetrag vom Staat zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wie vorstehend dargelegt, präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage (vgl. E. 8). Dementsprechend steht dem Beschwerdeführer nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Rechtsmittelverfahren zu. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten und lediglich die vorinstanzliche Regelung

der Verfahrenskosten angefochten war, ist ihm für das Beschwer- deverfahren mangels erheblicher Aufwendungen keine Entschädigung zuzu- sprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 20 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.